AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTS BEDINGUNGEN

Stand: 18. August 2025

INFRALOVERS

PRÄAMBEL

Die Infralovers GmbH, Janneckweg 3/3, 8042 Graz, Österreich (nachfolgend “Infralovers” bezeichnet), ist im Geschäftsbereich der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik tätig. Infralovers bietet seinen Kund*innen allgemeine Serviceleistungen, Trainings- Workshop-, Schulungsleistungen sowie den Kauf Software durch verschiedene Hersteller an.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (“AGB”) sind in unterschiedliche Teile aufgeteilt. Teil A befasst sich mit Allgemeinen Themen wie den Rechtsrahmen für die Erbringung und Durchführung aller Leistungen (“Services”). Die Teile B-C gehen auf spezifische Regelungen der angebotenen Services ein.

A	ALLGEMEIN	03
B	WORKSHOPS, SCHULUNGEN, TRAININGS	07
C	SOFTWAREPRODUKTE, SAAS	09
D	DIENSTLEISTUNGEN	10

Infralovers bietet Dienstleistungen für den Auftraggeber im Bereich Informationstechnologie. Das umfasst folgende Dienstleistungen:

>> Konzeptionierung und Umsetzung von IT-Projekten
>> Konzeptionierung und Durchfürung von IT-Trainings
>> Softwaredienstleistungen

Diese AGB gelten für sämtliche vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf IT-Consulting, kundenspezifische Software-bezogene Dienstleistungen, öffentliche und private Schulungen, Lizenzverkauf sowie den Weiterverkauf von Softwareprodukten Dritter. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem individuellen Angebot oder der Auftragsbestätigung.

Erstellt mit Unterstützung des Datenschutz-Generator.de von Dr. Thomas Schwenke

A | ALLGEMEIN

1. GELTUNGSBEREICH DER AGB

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Infralovers GmbH (nachfolgend bezeichnet als Auftragnehmer kurz „AN“) und dem nachfolgend als “AG” bezeichnetem Auftraggeber, sprich Erwerber der Produkte und Leistungen des AN gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend bezeichnet als “AGB”). Als Dienstleistung gelten alle von und durch den AN angebotenen Trainingstypen (Public & Private) sowie Consulting Kontingente.

Abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, auch nicht wenn der AN seine Leistung widerspruchslos erbringt, es sei denn, der AN stimmt der Geltung der abweichenden Bedingungen des AG ausdrücklich zu. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung von männlichen und weiblichen Sprachformen verzichtet. “Unternehmer” im Sinne der AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Das Angebot des AN richtet sich an AG, die Unternehmer sind (auch bezeichnet als “Geschäftskunden” oder “B2B”) sowie an Privatpersonen (auch bezeichnet als “Verbraucher” oder “B2C”). Mit der Bestellung oder Registrierung als AG, erklären die AG jeweils, dass sie ein Geschäftskunde oder ein Verbraucher sind.

Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt.
In einem solchen Fall soll die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, den die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die AGB Lücken aufweisen.

2. VERTRAGSTEXT UND -SPRACHE

Der AN speichert den Vertragstext und stellt ihn den AG in Textform (z.B. per E-Mail oder gedruckt) zur Verfügung. Der AG kann den Vertragstext vor der Erteilung des Auftrages an den AN ausdrucken, indem er im letzten Schritt der Bestellung die Druckfunktion seines Browsers oder die Speicherfunktion für Webseiten nutzt. Die Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch, Verträge können in diesen Sprachen geschlossen werden.

Zahlungsarten und Zahlungsbedingungen Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abschlag, Skonti oder andere Nachlässe zu leisten. Der AG sorgt dafür, dass er die Voraussetzungen erfüllt, die zur erfolgreichen Bezahlung mittels der gewählten Zahlungsart erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die hinreichende Deckung von Bank- und anderen Zahlungskonten, Registrierung, Legitimierungen und Autorisierung bei Bezahldiensten sowie die Bestätigung von Transaktionen. Kauf auf Rechnung - Der Rechnungsbetrag ist vom AG durch Zahlung auf das Bankkonto des AN zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die auf der Rechnung angegeben Zahlungsfristen. Kosten, die durch Mahnung fälliger Forderungen entstehen, werden dem AG in Rechnung gestellt. Dem AG bleibt der Nachweis keiner, bzw. geringerer Kosten vorbehalten. Der AN ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie weitere durch das Gesetz bestimmte Folgen und Kosten bei den säumigen AG geltend zu machen. Die Verpflichtung des AG zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch den AN nicht aus. Zu den Verzugsschäden gehören Kosten der Rechtsdurchsetzung, wie z.B. Kosten für Rechtsberatung, Mahnverfahren oder Inkasso.

2.2 LEISTUNGSUMFANG

Wenn der AG Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, vermittelt der AN den Abschluss von Verträgen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten. Für diese Verträge gelten die von dem Dritten festgelegten Bedingungen. Die Verantwortung des AN beschränkt sich ausschließlich auf die von ihm direkt erbrachten Leistungen.

2.3. LEISTUNGSBEGINN

Die Leistungen beginnen zu dem im Angebot oder in einer gesonderten Vereinbarung genannten Termin. Der AN wird den Wunschtermin des AG nach Möglichkeit berücksichtigen.

2.4. LEISTUNGSDAUER & KÜNDIGUNG

Wurde keine Laufzeit vereinbart, kann bei Leistungen auf unbestimmte Zeit eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats ausgesprochen werden.

Bei vereinbarten Mindestlaufzeiten verlängert sich das Vertragsverhältnis nach deren Ablauf automatisch um die Mindestlaufzeit, wenn es nicht mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt wird.

Der AG kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn der AN die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Rücktrittsrecht des AG ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und rechtlichen Folgen.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Er liegt ferner vor, wenn der AG zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren droht oder er seine vertraglichen Pflichten erheblich verletzt.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die Kündigung per E-Mail erfüllt nicht die Schriftform. (Die Zustellung einer E-Mail kann nicht gewährleistet werden).

3. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNG

Sollte die Durchführung einer der angebotenen Services durch Verschulden des AG scheitern, kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Gegebenenfalls geleistete Zahlungen werden dem AG unverzüglich erstattet.

4. GEWÄHRLEISTUNG & HAFTUNG

4.1. GROBE FAHRLÄSSIGKEIT

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nur für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, einschließlich der vom Auftragnehmer verursachten Personenschäden.

4.2. MITTELBARE SCHÄDEN

Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für mittelbare Schäden wie z.B. entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungskosten, Datenverluste oder Ansprüche Dritter.

4.3 SCHADENERSATZANSPRÜCHE & VERJÄHRUNG

Schadensersatzansprüche verjähren nach gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens nach 12 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

4.4. LEISTUNGSUNTERBRECHUNG

Der Auftragnehmer haftet nicht für Leistungsunterbrechungen oder -verzögerungen, Datenverluste oder Fehler bei den Leistungen, einschließlich der Nichtbereitstellung, insbesondere in Fällen höherer Gewalt wie Pandemien, Handlungen ausländischer Regierungen oder Krieg.

4.5 RECHTE GEGENÜBER DRITTER

Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab.

4.6. GEWÄHRLEISTUNG

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern der AN Dritte (z.B., Software Serviceleistungen oder Trainings) vertritt gelten die Rechte des jeweiligen Dritten.

5. DIGITALE INHALTE

“Digitale Inhalte” sind Inhalte, wie z.B. Software, Video- sowie Audioinhalte, Trainings, E-Books oder Apps, wenn sie digital, z.B. als Download, Videocall oder Stream bereitgestellt werden (d.h. nicht auf Datenträgern, wie z.B. CDs oder BlueRays, geliefert werden). Die Regelungen dieser AGB sind auf den Verkauf digitaler Inhalte entsprechend anwendbar. Die digitalen Inhalte werden dem AG in Form einer Videokonferenz, bereitgestellt. Der AN ist berechtigt digitale Inhalte nachträglich anzupassen und zu verändern, sofern dies für den AN geboten ist (z. B. Aktualisierungen technischer Natur, Korrekturen sprachlicher Natur oder zwingende gesetzliche Gründe, die eine Anpassung von Inhalten erforderlich machen) dem AG zumutbar ist und die vertragsgemäße Nutzung der Produkte sowie das vertragliche Gleichgewicht nicht beeinträchtigt werden. Für die Nutzung der digitalen Inhalte wird ein Zugang zum Internet sowie gängige und übliche sowie dem AG zumutbare Darstellungsmöglichkeiten (z. B. ein Browser oder eine PDF-Darstellungssoftware) vorausgesetzt. Der AN übernimmt keine Verantwortung für etwaige Verhinderung des Zugangs zu digitalen Inhalten oder deren Abruf, falls diese Hindernisse im Verantwortungsbereich des AG liegen (das gilt insbesondere für den Zugang des AG zum Internet).

6. DIGITALE DIENSTLEISTUNGEN

“Digitale Dienstleistungen” liegen vor, wenn sie dem AG, der Verbraucher ist, die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder der Zugang zu solchen Daten ermöglichen oder die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen. Die Regelungen dieser AGB sind auf digitale Dienstleistungen entsprechend anwendbar.

7. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

7.1 URHEBERRECHTE UND LIZENZGEBERSCHAFT

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen stehen dem AN oder dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält das Recht, die Software ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen, nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts und im Rahmen der erworbenen Anzahl von Lizenzen.

7.2 NUTZUNGSUMFANG UND VERBREITUNGSVERBOT

Der AG darf die Software gemäß den vertraglich festgelegten Bedingungen nur für die spezifizierte Hardware und die erworbene Anzahl von Lizenzen nutzen. Eine Verbreitung der Software durch den AG ist ausgeschlossen.

7.3 KOPIEN FÜR ARCHIV- UND DATENSICHERUNGSZWECKE

Der AG darf Kopien der Software für Archiv- und Datensicherungszwecke anfertigen, sofern kein ausdrückliches Verbot seitens des Lizenzgebers oder Dritter vorliegt und sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke unverändert übertragen werden.

8. DATENSCHUTZ & GEHEIMHALTUNG

8.1. DATENSCHUTZ

Der AN ist gemäß GDPR berechtigt, personenbezogene Daten des AG für geschäftliche Zwecke zu verarbeiten. Die Daten werden beim AN gespeichert. Der AG wird hiermit gemäß Art. 13, 14 GDPR informiert. Der AG hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Er kann auch der Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten gemäß Art. 21 GDPR wiedersprechen. Der Widerspruch ist an die verantwortliche Stelle (team@infralovers.com) zu richten. Der AN und AG verpflichten sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewissenhaft einzuhalten. Verstößt der AG gegen diese Bestimmungen, so stellt er dem AN von allen daraus resultierenden Rechtsfolgen frei. Soll der AN personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeiten, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Datenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen, bevor diese Tätigkeiten aufgenommen werden.

Für alle Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten unserer AG wird auf die separate Datenschutzerklärung verwiesen: infralovers.com/de/privacy-policy/

Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, der Verarbeitung zu widersprechen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Vorgaben der DSGVO. Der Kunde hat zudem das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Diese Rechte können jederzeit per E-Mail an privacy@infralovers.com oder postalisch an die Geschäftsadresse des Auftragnehmers ausgeübt werden.

8.2. GEHEIMHALTUNG

Beide Parteien verpflichten sich, über alle im Rahmen des Vertrages und seiner Durchführung bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind, die vor der Offenlegung bekannt waren, die von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten wurden, die unabhängig entwickelt wurden oder die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags erforderlich sind.

9. WIDERRUFSBELEHRUNG & VERTRAGSÄNDERUNGEN

9.1. WIDERRUFSBELEHRUNG

Die Informationen zum Widerrufsrecht für Verbraucher ergeben sich aus der untenstehenden Widerrufsbelehrung des AN.

9.2. VERTRAGSÄNDERUNGEN

AG und AN können jederzeit Ände-

rungen am Leistungsumfang beantragen. Ein Änderungsantrag muss eine detaillierte Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen, der Gründe dafür, ihrer Auswirkungen auf die Planung und der damit verbundenen Kosten enthalten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Empfänger des Änderungsantrags über ausreichende Informationen verfügt, um ihn angemessen beurteilen zu können. Ein Änderungsantrag wird erst dann als verbindlich angesehen, wenn er von beiden Vertragsparteien rechtsgültig unterzeichnet wurde.

10. BEREITSTELLUNGSPFLICHT UND MITWIRKUNG DES AG

10.1. ZUSAMMENARBEIT

Der AG verpflichtet sich dazu, mit dem AN in vollem Umfang zu kooperieren, um die Erbringung der Dienstleistungen zu erleichtern. Darüber hinaus verpflichtet sich der AG, alle notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Vertrages zu ergreifen, auch solche, die außerhalb des Leistungsumfangs des AN liegen.

10.2. INFORMATIONEN & TERMINE

Der AG ist dafür verantwortlich, dem AN alle erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen in dem vorgegebenen Format und zu den vereinbarten Terminen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus unterstützt der AG den AN nach Bedarf bei der Problemanalyse, der Fehlersuche, der Koordination der Auftragsabwicklung und der Servicekoordination. Änderungen in den Arbeitsabläufen des AG, die sich auf die vom AN erbrachten Leistungen auswirken können, bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Auftragnehmer, um deren technische und wirtschaftliche Auswirkungen abzuschätzen.

10.3. NETZANBINDUNG

Sofern nichts anderes vereinbart, wird der AG auf sein eigenes Risiko sowie eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
Infralovers ist nicht für Netzwerkprobleme, z.B. hinsichtlich SaaS, verantwortlich.

10.4. VERLETZUNG DER MITWIRKUNGSPFLICHT

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht wie vereinbart, so gelten die Leistungen des AN dennoch als vertragsgemäß erbracht, wenn auch möglicherweise mit Einschränkungen. Die Fristen für die Leistungen des AN können in angemessener Weise verlängert werden. Der AG entschädigt den AN für alle zusätzlich anfallenden Aufwendungen oder Kosten gesondert zu den aktuell gültigen Sätzen des AN.

10.5. ENTGELT

Die Mitwirkung sowie Bereitstellung des AG erfolgt unentgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11. DIENSTLEISTUNGEN IM AUSLAND

Es liegt in der Verantwortung des AG, sich mit geltenden Regelungen und Gesetzen vertraut zu machen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für zulässige Ausfuhren oder Verbringungen erfüllt sind und dies auf Verlangen von Infralovers nachzuweisen. Solche Exporte oder Transfers können in Übereinstimmung mit den US, EU oder nationalen Exportbestimmungen genehmigungspflichtig sein. Es ist wichtig für den AG zu beachten, dass die Exportbestimmungen auch dann gelten, wenn Informationen über Kommunikationsnetzwerke (z.B. E-Mail oder Dateitransfer) ins Ausland übertragen werden.

Der AN liefert Software nur gegen Vorkasse ins Ausland. Alle mit dem Versand und der Bezahlung der bestellten Leistungen verbundenen Kosten werden dem AG in Rechnung gestellt.

12. PREISE & VERGÜTUNG

12.1 VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Die vom AG zu zahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem geltenden Vertrag oder Angebot.

12.2 STEUERN UND GEBÜHREN

Alle Gebühren und Steuern, insbesondere die Umsatzsteuer, werden gemäß der aktuellen Gesetzeslage berechnet. Zusätzliche Steuern oder Abgaben, die nachträglich von den Steuerbehörden vorgeschrieben werden, gehen zu Lasten des AG.

12.3 REISEZEITEN UND KOSTEN

Reisezeiten von AN-Mitarbeitern gelten als Arbeitszeit und werden entsprechend dem vereinbarten Stundensatz vergütet. Reise- und Übernachtungskosten werden vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

12.4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der AN kann die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von Sicherheiten abhängig machen. Einmalige Vergütungen werden nach Leistungserbringung, laufende Vergütungen im Voraus verrechnet.

12.5 ZAHLUNGSVERZUG UND VERZUGSZINSEN

Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen kann der AN alle Leistungen einstellen und das Entgelt für bereits erbrachte Leistungen sofort fällig stellen.

12.6 EIGENTUMSVORBEHALT

Bis zur vollständigen Bezahlung behält der AN das Eigentum an allen gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

12.7 PREISANPASSUNGEN

Der AN kann bei nachträglichen Steigerungen von Kosten den vereinbarten Pauschalbetrag erhöhen und dem AG ab dem folgenden Monat in Rechnung stellen. Diese Erhöhungen gelten als akzeptiert, sofern sie die jährliche Steigerung des Verbraucherpreisindexes nicht überschreiten.

12.8 AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

Der AG darf nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

12.9 ABGABENSCHULDIGKEITEN

Alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Abgabenschuldigkeiten trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, hält der AG den AN schad- und klaglos.

13. LIEFERTERMINE

Der AN ist bemüht, die Anfragen des AG während der üblichen Arbeitszeiten zeitnah zu beantworten.

Der AG nimmt zur Kenntnis, dass eine Überschreitung der voraussichtlichen Termine nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatz berechtigt.

Teil- und Vorablieferungen sind im Rahmen dieses Vertrages zulässig.

14. LOYALITÄT

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie verpflichten sich, während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung des Vertrages keine Mitarbeiter der anderen Partei, die an der Ausführung der Aufträge beteiligt waren, direkt oder indirekt über Dritte abzuwerben oder zu beschäftigen. Jeder Verstoß gegen diese Vereinbarung verpflichtet die vertragsbrüchige Partei zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe eines Jahresgehalts des betroffenen Mitarbeiters.

15. ÄNDERUNG DER AGB

Der AN behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit mit Wirkung für

die Zukunft in den folgenden Fällen zu ändern: a) Wenn die Änderung dazu dient, eine Übereinstimmung der AGB mit dem anwendbaren Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert; b) Wenn die Änderung dem AN dazu dient, zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen nachzukommen; c) Wenn völlig neue Dienstleistungen oder Dienstleistungselemente sowie technische oder organisatorische Prozesse eine Beschreibung in den AGB erfordern. Im Falle von AG, die Unternehmer sind, können Änderungen auch neben den genannten Fällen vorgenommen werden, sofern sie für den AG zumutbar, angemessen und sachlich gerechtfertigt sind. Der AN gibt sein bestes die geänderten AGB mindestens zwei Wochen (14 Tage) vor ihrem Inkrafttreten über diese Website AGB oder auf eine andere angemessene Benachrichtigungs-Art, bekannt zu geben. Wenn ein AG nicht innerhalb von zwei gegen die neuen AGB Widerspruch erhebt, gelten die geänderten AGB als vom AG akzeptiert. Mit dem Inkrafttreten der neuen AGB wird über die der AG über die Folgen einer Nichtanfechtung informieren. Die AG können den geänderten AGB auch durch ausdrückliche Zustimmung zustimmen. Es gelten für alle laufenen Verträge die bisher letztgültigen AGB, sofern nichts anderes vereinbart wurde sowie der AG nicht über neue AGB informiert wurde.

16. STREITSCHLICHTUNG UND VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter Online Dispute Resolution | European Commission finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen.

17. REFERENZHINWEISE

Infralovers ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG dazu berechtigt, auf eigenen Werbekanälen, insbesondere auf Custom IT Trainings for high Performance Teams mit Namen und Firmenlogo des AG auf die bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

Ein Widerruf ist jederzeit unter folgendem Kontakt möglich: ehaselwanter@infralovers.com

18. WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR AG

Ausschluss bzw. vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.
Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir mit der Ausführung des Vertrages erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht mit Beginn der Vertragserfüllung unsererseits verlieren sowie wir Ihnen den Inhalt Ihrer Erklärung innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt haben. Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsschluss von der vorgenannten Zustimmung und Bestätigung abhängig machen können.
Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn wir mit der Ausführung des Vertrages erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht mit Beginn der Vertragserfüllung unsererseits verlieren. Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsschluss von der vorgenannten Zustimmung und Bestätigung abhängig machen können.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem AG, sofern dieser Unternehmer ist und dem AN, unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des AN, wenn der AG Unternehmer ist. Das Recht des AN einen anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen, bleibt vorbehalten.

B | WORKSHOPS, TRAININGS, SCHULUNGEN

1. TRAININGSANGEBOTE DURCH DRITTE

Bei Trainingsangeboten die von Dritten (z.B. HashiCorp) zur Verfügung gestellt und durch Infralovers durchgeführt werden gelten die AGB des jeweiligen Dritten.

2. DURCHFÜHRUNG, VERFÜGBARKEIT

2.1 PRIVATE TRAINING

Für alle Trainings gilt seitens des AG eine kostenfrei Stornierungs- oder Verschiebungsfrist bis spätestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin. Bei Stornierung unter 14 Tagen vor dem Termin wird der komplette Rechnungsbetrag, unabhängig der Teilnehmerzahl, fällig. Eine Terminverschiebung ist nur bis 14 Tage vor dem Training möglich, andernfalls gilt der Termin als fixiert und wird unabhängig der Teilnehmerzahl, auch bei 0 Teilnehmern, in Rechnung gestellt.

Der AG kann im Falle seiner Verhinderung am Training Ersatzteilnehmende angeben, dies muss bis spätestens 2 Kalendertage vor Trainingsbeginn stattfinden. Es liegt in der Verantwortung des AG, dass Ersatzteilnehmende die jeweils angegebenen Trainingsvoraussetzungen erfüllen.

Bei Schulungen vor Ort werden eventuell bereits angefallene Reise-, Unterkunft, Stornokosten im Falle einer Trainings-Stornierung in Rechnung gestellt. Gekaufte und nicht in Anspruch genommene Private-Trainingskontingente verlieren nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

2.2 PUBLIC TRAINING

Public Trainings werden unter anderem auch über Drittanbieter wie HashiCorp angeboten und Infralovers ist mit deren Durchführung vertraut. Bei Public Trainings über Drittanbieter gelten die jeweiligen AGB dieser - z.B. HashiCorp HashiCorp oder dem entsprechend gekennzeichneten anderen Anbieter beziehungsweise bei Infralovers Public Trainings, die Infralovers AGB. Public Trainings finden ab einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen statt, die Teilnehmer werden 2 Tage vor dem Training über das Stattfinden oder ggf. teilnehmerbedingte Ausfallen des Termins informiert.

Wenn das angefragte Training nicht verfügbar ist, weil der AN mit dieser von seinen Lieferanten ohne eigenes Verschulden, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der Belieferung von Schulungsunterlagen Dritter und ein ihm mögliches sowie zumutbares Bemühen, nicht beliefert wird, kann der AN vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird der AN den AG unverzüglich informieren und ihm gegebenenfalls die Durchführung einer vergleichbaren Dienstleistung vorschlagen.

Gekaufte und nicht in Anspruch genommene Public-Trainingskontingente verlieren nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

2.3. CUSTOM TRAINING

Der AN bietet individuell angepasste Schulungen an, um den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen der AG gerecht zu werden. Die Custom Trainings werden entsprechend den individuellen Anforderungen entwickelt und sind exklusiv für den jeweiligen AG erstellt. Die Inhalte, Dauer und Kosten für solche Trainings werden im Voraus vereinbart und basieren auf den spezifischen Anforderungen des AG. Custom Trainings sind vom Umtausch auf andere Trainings ausgeschlossen, da sie auf den AG zugeschnitten sind.

3. WEITERGABE & VERKAUF

3.1 WEITERGABEVERBOT

Die Weitergabe von Schulungsunterlagen an nicht Trainingsteilnehmenden ist strengstens verboten.
Ebenso das Mitschneiden, Fotografieren, Erstellen von Tonaufnahmen oder andere Arten die eine 1:1 Kopie des Trainings darstellen, ist untersagt.

3.2. WEITERVERKAUFSVERBOT

Es ist ausdrücklich untersagt, dass der AG Trainingsprodukte des AN an Dritte weiterverkauft, es sei denn, der AG ist ein aktiver autorisierter Partner des AN, der mit dem Wiederverkauf explizit vertraut wurde.
Der AN behält sich das Recht vor, Services für sämtliche Dienstleistungen zu verweigern, die von einer nicht autorisierten Partei weiterverkauft wurden.

4. SYSTEMANFORDERUNGEN

Der AG hat sicherzustellen, dass alle Systemanforderungen vor einem Training (ob Online oder Vor Ort) erfüllt sind, und einem reibungslosen Trainingsablauf nichts im Wege steht. Dies ist vor allem für die erfolgreiche Durchführung der Labs, durch den AG, relevant.

5. SPRACHE

Der AN stellt alle angebotenen Trainings in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung, dabei muss bei Anmeldung des AG die Sprachpräferenz angegeben werden. Dadurch ist der AG selbst verantwortlich ob er dem Training in der gewählten Sprache folgen kann. Die Trainingsunterlagen sind, wenn nicht anders angegeben oder vereinbart, in englischer Sprache.

6. KÜNDIGUNG & STORNO

6.1 KÜNDIGUNG & STORNO SEITENS AN

Der AN behält sich vor ein Training nach eigenem Ermessen bis zu 2 Werktage vor dem geplanten Training zu stornieren.

Das Training wird dem AG dabei nicht in Rechnung gestellt und es wird ein Ersatztermin vorgeschlagen. Im Falle von On-Site Schulungen haftet der AN nicht für entstandene Reise- und Hotelkosten des AG.

6.2 KÜNDIGUNG & STORNO SEITENS AG

Der AG kann er bis spätestens 14 Tage vor Trainingsbeginn sein gebuchtes Training kostenfrei verschieben. Dies ist bis zu 2 mal möglich, ab dem 3. mal wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 % verrechnet.

6.3 KURS VORAUSSETZUNGEN

Seitens des AG ist sicherzustellen, dass alle genannten Kursrelevanten Voraussetzungen vor dem gebuchten Training erfüllt sind. Nicht erfüllte Voraussetzungen führen zu einem eingeschränkten Trainingserlebnis und sind kein Reklamationsgrund.

6.4 ZUSÄTZLICHE KURS RICHTLINIEN

Pro Training können zusätzlich zu den AGB Kursbezogene Richtlinien anfallen. Diese werden gesondert per E-Mail zusammen mit dem Kursan-

gebot oder spätestens der Rechnung übermittelt. Sofern nichts anderes vereinbart, werden alle vom AN, sowie drittanbietenden Trainingsanbietern, für das Training notwendigen, erfassten oder erstellten personenbezogenen Daten gemäß der in den AGB befindlichen Datenschutzerklärung des AN zu Marketing und Geschäftszwecken verwendet.

6.5 KÜNDIGUNGSRECHT

Um sicherzustellen, dass die Teilnehmenden ein angemessenes Lernklima während des Trainings erhalten, behält sich der AN vor, Teilnehmende von einem Training auszuschließen. Personen, die andere Teilnehmende oder die Kursleitenden belästigen oder sich nach Ermessen des AN unangemessen verhalten oder das Training stören, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und haben keine Berechtigung, das Training erneut zu besuchen. Im Falle eines Ausschlusses beschränkt sich die Haftung des AN auf die Rückerstattung der vom AG gezahlten Trainingsgebühr. Der AN übernimmt keine Haftung für eventuell entstandene Unannehmlichkeiten oder Folge-Schäden.

7. ERSTELLUNG UND VERARBEITUNG NACH VORGABEN DES AG

Der AG wird über seine erforderliche Mitwirkung im Rahmen der Produktbeschreibung, bzw. des Bestell- und Beratungsprozesses informiert. Bei der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten muss der AG insbesondere bei der Bereitstellung von Informationen und Materialien das vereinbarte Format, den vereinbarten Übermittlungsweg sowie weitere vereinbarte technischer Vorgaben und Fristen beachten. Der AG verpflichtet sich nur solche Informationen und Materialien bereitzustellen sowie Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, deren vertragsgemäße Verarbeitung durch den AN nicht gegen das geltende Recht sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstößt. Der AG verpflichtet sich insbesondere sicher zu stellen, dass er über die für die Verarbeitung durch den AN nötigen Nutzungs- und Verfügungsrechte verfügt. Der AN ist nicht dazu verpflichtet die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Mitwirkung des AG zu überprüfen. Der AN trägt keine Kosten für die Mitwirkung des AG. Der AG stellt den AN, seine Mitarbeiter und Vertreter von der Haftung und/oder Ansprüchen von Behörden oder Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Mitwirkung des AG entstehen und die der AG zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst auch alle erforderlichen und angemessenen Rechtsverteidigungskosten. Ferner unterstützt der AG den AN in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche durch zumutbare und erforderliche Mitwirkungshandlungen sowie Informationen. Der AN ist auf Grundlage einer sachgerechten Abwägung berechtigt, Verarbeitungsaufträge, auch nach Vertragsschluss, zurückzuweisen, bei denen der AN aufgrund objektiver Anhaltspunkte von einem Verstoß gegen die geltende Rechtslage, Rechte Dritter oder die guten Sitten ausgehen darf (das gilt insbesondere bei jugendgefährdenden, diskriminierenden, beleidigenden oder verfassungsfeindlichen Informationen und Materialien).

8. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNG

Sollte die Durchführung einer der angebotenen Services durch Verschulden des AG scheitern, kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Gegebenenfalls geleistete Zahlungen werden dem AG unverzüglich erstattet. Ausgenommen sind Dienstleistungen “nach Maß”, welche exakt auf den AG zugeschnitten wurden und somit bereits Kosten angefallen sind, wie “Build your Training” Trainings und Consulting Kontingente. Sowie alle anderen Dienstleistungen die bereits Kosten verursacht haben.

Ein Trainings- oder Consultingtag wird vom AN mit 8 Stunden definiert.

Regelungen dieser AGB sind auf digitale Dienstleistungen entsprechend anwendbar.

9. LEISTUNGSANGEBOT

9.1 ALLGEMEINE SCHULUNGEN UND INDIVIDUALISIERTE TRAININGS

Der AN bietet seinen Kunden sowohl allgemeine Schulungen im Rahmen eines Schulungsprogramms als auch individualisierte Trainings an.

9.2 INDIVIDUALISIERTE TRAININGS

Diese werden in enger Abstimmung mit dem Kunden und nach dessen fachlicher Maßgabe erbracht.
Durchführung von Trainings

9.3 TERMINIERUNG

Die genaue Terminierung der Trainings wird nach Beauftragung gemeinsam festgelegt.

9.4 DURCHFÜHRUNGSORT

Die Trainings können entweder am Standort des AN oder beim Kunden durchgeführt werden.

9.5 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der AG muss die Namen der Teilnehmer rechtzeitig vor dem Training, spätestens jedoch eine Woche vorher, dem AN mitteilen.
Bei der Beauftragung ist ebenfalls anzugeben, ob und wie viele Druckversionen der Unterlagen gewünscht werden.

9.6 BEREITSTELLUNG VON RESSOURCEN

Sofern das Training beim Kunden stattfindet, muss dieser Büro- bzw. Schulungsräume mit adäquater Ausstattung sowie Zugang zu den kundeneigenen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen zur Verfügung stellen.
Jeder Teilnehmer des Workshops benötigt einen Rechner mit ausreichendem Arbeitsspeicher und freiem Festplattenspeicherplatz, wie im Angebot festgelegt.
Der Kunde erbringt sämtliche Mitwirkungspflichten für den AN kostenfrei.

9.7 LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Für alle dem AG vom AN überlassenen Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes.

C | SOFTWAREPRODUKTE, SAAS

1. WIEDERVERKAUF VON SOFTWARE-PRODUKTEN

Der AN entwickelt selbst keine Softwareprodukte sondern vertreibt Softwareprodukte von Dritten und tritt somit als Reseller auf.

2. VERTRAGSLAUFZEIT

2.1 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

2.2. KÜNDIGUNG

Jede Partei kann den Vertrag per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit. Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich, z. B. bei wesentlichen Vertragsverletzungen, Insolvenzverfahren oder anhaltender höherer Gewalt, die die Ausführung des Auftrags länger als sechs Monate behindert.
Darüber hinaus kann der AN kündigen, wenn sich wesentliche Leistungsparameter ändern, so dass eine weitere Erbringung wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist. Auf Anfrage kann der AN bei der Übergabe der Dienstleistungen an den AG oder einen Dritten zu den geltenden Tarifen behilflich sein.

3. SOFTWARE LIEFERUNG & INSTALLATION

3.1 ART DER SOFTWARE

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, handelt es sich bei der im Rahmen des Vertrags gelieferten Software um Standardsoftware.
Verträge über die Lieferung von Software gelten daher als Kaufverträge.
Ein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes besteht nicht.

3.2 BENUTZERDOKUMENTATION VON DRITTANBIETERN

Bei Standardsoftware, die von Drittherstellern bezogen wird, überlässt der AN dem AG die Original-Benutzerdokumentation des Herstellers.
Der AN ist nicht verpflichtet, zusätzliche Dokumentationen zu liefern, sofern dies nicht gesondert vereinbart ist.

Auf Wunsch kann der Kunde vor Vertragsschluss Einsicht in die Original-Nutzerdokumentation nehmen.
Ansonsten wird die Dokumentation als Online-Hilfe innerhalb der Software zur Verfügung gestellt.
Zusätzliche Dokumentationen werden nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

3.3 SOFTWARE INSTALLATIONS PFLICHTEN

Wird der AN mit der Installation der Software beauftragt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die von AN mitgeteilten Hardware- und sonstigen Umgebungsvoraussetzungen erfüllt sind.

3. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

Der AN übernimmt keine Verantwortung für Störungen, die durch bereitgestellte Softwarelösungen Dritter verursacht werden. Die Bestimmungen des Herstellers von Drittanbieter-Softwareprodukten, die vom AN an den AG geliefert werden, sind ausschließlich gültig.

4. GARANTIE

Die Garantie, die vom Hersteller gewährt wird, wird vom AN an den Kunden weitergegeben.

Der Umfang der Garantie ergibt sich aus der Auftragsbestätigung in Verbindung mit den Garantiebedingungen des Herstellers.

Um Garantieansprüche zu wahren, muss sich der Kunde im Falle von Mängeln, die unter die Garantie fallen, an die entsprechenden Bestimmungen halten.

5. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON SOFTWAREPRODUKTEN DRITTER

5.1 ÜBERMITTLUNG DER SOFTWARE

Die Software kann je nach individueller Vereinbarung in der Auftragsbestätigung per Download aus dem Internet, per Datenträger oder per elektronischer Übersendung an den AG übermittelt werden.

Die Softwareüberlassung beinhaltet eine Dokumentation, entweder in ausgedruckter Form oder elektronisch.

5.2 LIZENZMATERIAL

Das Lizenzmaterial wird in ausführbarer Form (Objektcode) zusammen mit einer Benutzerdokumentation bereitgestellt.

Die Bereitstellung des Quellcodes ist in der Regel nicht geschuldet.

Der Kunde muss auf Verlangen den Erhalt des Lizenzmaterials schriftlich bestätigen.

5.3 NUTZUNGS- UND LIZENZRECHTE

Die Nutzungs- und Lizenzbestimmungen für den Erwerb von Software unterliegen den jeweiligen Bestimmungen des Herstellers.

D | DIENSTLEISTUNGEN

1. SERVICES

Infralovers Services wird in Form von Stunden Kontingenten angeboten, diese werden im Voraus erworben.

Die Durchführbarkeit und Verfügbarkeit der Dienstleistungen hängen von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich der Verfügbarkeit unserer Berater und der Art des gewünschten Projekts. Daher ist eine rechtzeitige und langfristige Planung der gewünschten Kontingente zu empfehlen. Nur dann können wir die Bereitstellung von qualifiziertem Fachpersonal und die Einhaltung der vereinbarten Zeitpläne einplanen.

Wir behalten uns das Recht vor, die Durchführung von Dienstleistungen abzulehnen oder zu verschieben, wenn unvorhergesehene Umstände oder andere unvermeidbare Hindernisse auftreten, die die erfolgreiche Erbringung der Dienstleistungen beeinträchtigen könnten. In einem solchen Fall wir der AG so früh wie möglich benachrichtigt und gemeinsam nach Lösungen gesucht.

Alle Details zur Durchführung und Verfügbarkeit von Dienstleistungen werden in einem gesonderten Vertrag oder einer Kontingentvereinbarung festgelegt, die von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Gekaufte und nicht in Anspruch genommene Kontingente verlieren nach einem Jahre ihre Gültigkeit.

2. ARBEITSORT & DIENSTE

2.1 PROJEKTMANAGEMENT

Der AG übernimmt die Verantwortung für das Management seiner Projektdurchführung.

2.2 LEISTUNGSORT

Die Leistungen werden in den Räumen des AN erbracht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes für Arbeiten vor Ort beim AG vereinbart ist.

2.3 ARBEITERVERHÄLTNIS

Die Mitarbeiter des AN treten bei einem Einsatz beim AG nicht in ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden.
Der AN behält sich das Recht vor, einen Mitarbeiter nach eigenem Ermessen durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.
Der AN kann Subunternehmer ganz oder teilweise zur Leistungserbringung heranziehen.
Die Auswahl der Unterauftragnehmer liegt im Ermessen des AN.

2.4 ANSPRECHPARTNER

Der AG benennt eine Kontaktperson und deren Stellvertreter.
Die benannte Kontaktperson oder ihr Stellvertreter ist während der gesamten Projektdauer für die Kommunikation der technischen Anforderungen und die Koordination der Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers verantwortlich und bevollmächtigt.

BARRIEREFREIHEIT

Infralovers arbeitet kontinuierlich daran, die Website, digitale Dienste und Online-Trainings barrierefrei und für alle Nutzergruppen zugänglich zu gestalten. Sollten Ihnen Barrieren auffallen oder sollten Sie Unterstützung beim Zugriff auf unsere Inhalte benötigen, kontaktieren Sie uns bitte unter privacy@infralovers.com, damit wir gemeinsam an Verbesserungen arbeiten können.

KONTAKT

INFRALOVERS

Infralovers GmbH

Janneckweg 3/3
8042 Graz
Österreich

sales@infralovers.com
+43 676 3282554

www.infralovers.com